

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

18. Jahrgang

Sondernummer 05/2020

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 22.12.2020

kostenlos



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!
Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

Stadtrat: Do. 21.1.2021, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 03.12.2020

BV 88/2020/H Bestellung des Datenschutzbeauftragten für LEADER / LAG 2021-2023

Der Hauptausschuss beschließt die Bestellung des Datenschutzbeauftragten für LEADER / LAG 2021 – 2023 an Bieter BWK Systemhaus GmbH, Zittau zu Gesamtkosten bis max. 13 T€.

**Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 88/2020/H wurde einstimmig angenommen.**

BV 78/2020/H Neuorganisation von Arbeitsplätzen mit Renovierungsarbeiten und Büroausstattung im Rathaus

Der Hauptausschuss beschließt die Neuorganisation von Arbeitsplätzen mit Renovierungsarbeiten und Büroausstattung im Rathaus.

Die finanziellen Mittel sind in den Haushalt einzuordnen.

**Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 78/2020/H wurde einstimmig angenommen.**

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2020

BV 89/2020/H/S Erweiterung und Umwandlung „Verkehrsberuhigte Zone – Rumburger Straße“ in eine „Tempo 20 Zone“

Der Stadtrat beschließt die BV 75/2019/H/S Erweiterung der „Verkehrsberuhigten Zone – Rumburger Straße“ aufzuheben. Der Stadtrat beschließt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landkreis:

- die Umwandlung, und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen, der „Verkehrsberuhigten Zone – Rumburger Straße“ in eine „Tempo 20 Zone“,
- die Erweiterung der „Tempo 20 Zone“ um das Teilstück Bahnhofstraße (Schulberg) bis Einmündung Nordstraße durch Öffnung der Bahnhofstraße zur Rumburger Straße sowie
- die Schaffung von weiteren Kurzzeitparkplätzen im Bereich zwischen Rumburger Str. 24 (Cafe & Konditorei Thiel) und Rumburger Str. 11 (Bäckerei Drechsel)

**Dafür: 8+1 Dagegen: 2 Enthaltungen:
Die BV 89/2020/H/S wurde mehrheitlich angenommen.**

BV 90/2020/S Auslegungsbeschluss Flächennutzungsplan der Stadt Seifhennersdorf

Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Seifhennersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung mit Anlagen (Teil B) sowie dem Umweltbericht in der Fassung vom 16.11.2020 wird gebilligt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens eines Monats öffentlich auszulegen. Der Termin der Auslegung ist mindestens eine Woche vor der Auslegung bekannt zu geben.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und die Planung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 90/2020/S wurde einstimmig angenommen.**

BV 91/2020/S Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „Jentschstraße Seifhennersdorf“ C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Jentschstraße Seifhennersdorf“ C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH wird nach § 12 BauGB aufgestellt.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), den Verfahrensvermerken, der Begründung, dem Grünordnungsplan sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Gestaltungsplan) in der Fassung vom 20.11.2020 wird gebilligt.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Termin der Auslegung ist mindestens eine Woche vor der Auslegung bekannt zu geben.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und die Planung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 91/2020/S wurde einstimmig angenommen.**

BV 92/2020/S Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „1. Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Viebigstraße Seifhennersdorf“ in der Planfassung vom 12.01.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 15.06.2017

Der Bebauungsplan „1. Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Viebigstraße Seifhennersdorf“ in der Planfassung vom 12.01.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 15.06.2017 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Termin der Auslegung ist mindestens eine Woche vor der Auslegung bekannt zu geben.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien und die Landesdirektion Dresden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 92/2020/S wurde einstimmig angenommen.**

BV 37/2020/H/H/S Vergabe Erneuerung Fenster Karlihaus

Der Stadtrat beschließt die Vergabe für die Erneuerung von Fenstern im Karlihaus an den Bieter Bau- Möbeltischlerei Maik Sturm, Seifhennersdorf zum Angebotspreis in Höhe von 26.690,86 €

**Dafür: 8+1 Dagegen: 2 Enthaltungen:
Die BV 37/2020/H/H/S wurde mehrheitlich angenommen.**

BV 87/2020/H/S Bekanntmachungssatzung

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Bekanntmachungssatzung.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 87/2020/H/S wurde einstimmig angenommen.**

BV 55/2020/H/S Feststellung der Jahresrechnung 2018
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2018 und seinen Anlagen laut § 88 b der SächsGemO zu.

Die Ergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Ordentliche Erträge in Höhe von	4.818.350,95 EUR
Ordentliche Aufwendungen in Höhe von	6.140.854,26 EUR
Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	- 1.322.503,31 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 EUR
Außerordentliche Erträge in Höhe von	12.001,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen in Höhe von	52.695,12 EUR
Saldo aus Außerordentlichen Erträgen u. außerordentlichen Aufwendungen (Sonderergebnis)	- 40.694,12 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 EUR
Gesamtbeitrag des ordentlichen Ergebnisses	- 1.322.503,31 EUR
Gesamtbeitrag des Sonderergebnisses	- 40.694,12 EUR
Gesamtergebnis	- 1.363.197,43 EUR

Die Finanzrechnung schließt wie folgt ab:

Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	3.869.295,14 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	4.879.816,52 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.010.521,38 EUR
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	409.901,83 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	1.008.014,65 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 598.112,82 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit	- 1.608.634,20 EUR
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0,00 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0,00 EUR
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	+ 14.307,98 EUR
Zahlungsmittelbedarf gesamt	- 1.594.326,22 EUR

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen: 1
Die BV 83/2020/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 98/2020/S Bestätigung des jährlichen Wirtschaftsplans für den Forstbetrieb 2021

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestätigt den Wirtschaftsplan des Forstbetriebes für das Jahr 2021.

Dafür: 9+1 Dagegen: 1 Enthaltungen:
Die BV 98/2020/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 96/2020/S Übertragung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Der Stadtrat beschließt den Grundsatz, die Aufgabe

- Amtsblatt
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung der Homepage der Stadt
- Imagewerbung

in Endverantwortlichkeit der Bürgermeisterin oder einer von ihr ermächtigten Person an den Fremdenverkehrsverein Seifhennersdorf e.V. zu übertragen.

Der Verein erhält zur Erfüllung der Aufgaben einen monatlichen Betrag.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages in dem die jährliche Vergütung der Tätigkeit geregelt wird.

Dafür: 7+1 Dagegen: 2 Enthaltungen: 1
Die BV 96/2020/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 97/2020/S Vergabe Machbarkeitsstudie Umbau ehem. Seniorenclub

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des Auftrages zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den Umbau des ehemaligen Seniorenclubs „Am Weißbeweg 15“ zur künftigen Nutzung als Senioren WG

an die Firma Kommunalentwicklung Mitteleuropa GmbH, Dresden

zum Bruttopreis in Höhe von 22.383,36 €.

Dafür: 8+1 Dagegen: 2 Enthaltungen:
Die BV 97/2020/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 93/2020/S Spendenannahme

Der Stadtrat beschließt die Spenden gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 93/2020/S wurde einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

1. Steuerfestsetzung

Durch öffentliche Bekanntmachung wird die Grundsteuer hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 erhalten, haben im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

2. Zahlung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. Am 15. August mit dem Jahresbetrag. Wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Mai und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt;
3. Am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs. 3 GrStG beantragt hat.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden Änderungsbescheide erlassen.

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, dass die Zahlung der Grundsteuer pünktlich zu den Fälligkeiten erfolgt, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe des Aktenzeichens besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:
IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52
BIC: WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau
IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03
BIC: GENODEF1NGS

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf schriftlich einzulegen.

Seifhennersdorf, den 18.12.2020

Karin Berndt
Bürgermeisterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Stadtverwaltung Seifhennersdorf Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

1. Steuerfestsetzung

Für das Kalenderjahr 2021 wird die Hundesteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie betrifft alle Hundehalter, welche für das Jahr 2021 keinen schriftlichen Bescheid erhalten haben. Grundlage dafür bildet der § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.09.2016

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im „Seifhennersdorfer Amtsblatt“ treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlung der Hundesteuer

Wir bitten alle Steuerpflichtigen, dass die Zahlung der Hundesteuer pünktlich zu der Fälligkeit erfolgt, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe der Beträge, welche sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ersichtlich sind und unter Angabe des Buchungszeichens besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:
IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52
BIC: WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau
IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03
BIC: GENODEF1NGS

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf, einzulegen.

Seifhennersdorf, den 18.12.2020

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Seifhennersdorf

I.

Aufgrund von § 88 b Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.12.2020 mit Beschluss 55/2020/H/S den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Ordentliche Erträge in Höhe von	4.818.350,95 EUR
Ordentliche Aufwendungen in Höhe von	6.140.854,26 EUR
Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	- 1.322.503,31 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 EUR
Außerordentliche Erträge in Höhe von	12.001,00 EUR
Außerordentliche Aufwendungen in Höhe von	52.695,12 EUR
Saldo aus Außerordentlichen Erträgen u. außerordentlichen Aufwendungen (Sonderergebnis)	- 40.694,12 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 EUR
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses	- 1.322.503,31 EUR
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses	- 40.694,12 EUR
Gesamtergebnis	- 1.363.197,43 EUR

Die Finanzrechnung schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	3.869.295,14 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	4.879.816,52 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.010.521,38 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	409.901,83 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	1.008.014,65 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 598.112,82 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit	- 1.608.634,20 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0,00 EUR
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	+ 14.307,98 EUR
Zahlungsmittelbedarf gesamt	- 1.594.326,22 EUR

II.

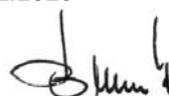
Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 88 b Absatz 3 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht und Anhang in der Zeit von Montag dem 11.01.2021 bis Dienstag dem 19.01.2021 (sieben Arbeitstage) im Rathaus Zimmer 3, während der üblichen Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Dienstzeiten der Stadtverwaltung:

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 14.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Seifhennersdorf, 18.12.2020

Berndt
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2019 der Stadt Seifhennersdorf

Nach der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 626), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), ist die Stadt Seifhennersdorf, wenn sie Eigenbetriebe unterhält oder an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, verpflichtet jährlich einen Beteiligungsbericht bis 31.12. zu erstellen.

Die örtliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 99 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass die Angaben des Beteiligungsberichtes nach Absatz 2 von der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar zu halten sind.

Seifhennersdorf, den 18.12.2020

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweise an alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer

Bedauerlicherweise erhalten wir laufend Beschwerden über Hundekot auf öffentlichen Straßen und Flächen. Deshalb weisen wir auf nachstehende Verhaltensregeln hin. Natürlich muss ein Hund auch einmal.

Aber:

Hundekot auf Bürgersteigen, Rad- und Fußwegen, Spielplätzen, Plätzen und Grünanlagen ist nicht nur ekelhaft, sondern auch gesundheitsschädlich. Diese Seite der Hundehaltung kann leicht durch mehr Verantwortungsbewusstsein vermieden werden. Leidtragend sind Spaziergänger, die in die „Häufchen“ hineintreten. Mit diesen Verschmutzungen im Bereich der öffentlichen Anlagen und Spielplätzen wird der gemeindliche Bauhof tagtäglich konfrontiert. Hundekot, insbesondere auf Spielplätzen, ist nicht nur eine hässliche bzw. ärgerliche Angelegenheit, sondern kann auch für Kinder gesundheitsschädlich sein. Und letztlich sind auch die Haus- und Grundstückseigentümer verärgert, wenn sie die Hundehaufen beim Reinigen der Gehwege entfernen müssen.

Also:

Meiden Sie Spielplätze, auf denen Hunde prinzipiell nicht mitgeführt werden dürfen.

Achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen sind dafür tabu. Sollte Ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein Geschäft verrichten, sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. Es ist nicht Sache der Stadt oder Ihrer Mitmenschen, Hundekot zu beseitigen.

Auch ist es ein Irrglaube, dass durch die Hundesteuer dies alles abgegolten ist. Die Hundesteuer ist eine Steuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa Reinigung der Straße von Hundekot) gegenübersteht.

Beachten Sie diese einfachen Regeln nicht, so begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne. Wenn Sie sich beim Gassigehen mit einer Tüte, einem Stück Papier oder einer Pappe bewaffnen und damit den Kot Ihres Vierbeiners einsammeln, tragen Sie mit dazu bei, unser Stadtgebiet sauber zu halten.

Beachten Sie bitte diese Regeln und Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen das Ordnungsamt gerne zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Seifhennersdorf gibt hiermit bekannt, dass die **öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Jentschstraße Seifhennersdorf“** C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan (Gestaltungsplan) in der Fassung vom 20.11.2020 gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2020 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.01.2021 bis einschließlich 22.02.2021 in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausliegt.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

Gleichzeitig ist der Vorentwurf im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen

(<https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/seifhennersdorf/startseite>) einzusehen bzw. kann heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wir bitten um Ihre frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf, um Ihre Hinweise, Anregungen und Bedenken im weiteren Planungsprozess berücksichtigen zu können.

Bitte richten Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen per E-Mail an: schmidt@stadtwerkstadt.de,
finanzen-bau@seifhennersdorf.de

oder postalisch an:

StadtWerkStadt, Dr. Dorit Schmidt, Simons Wiese 13,
OT Possendorf, 01728 Bannewitz

Seifhennersdorf, den 18.12.2020

Berndt
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Seifhennersdorf gibt hiermit bekannt, dass die **öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Seifhennersdorf** einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.11.2020 gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2020 zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, jedoch aufgrund der bestehenden Einschränkungen der COVID-19-Pandemie um einen zusätzlichen Monat verlängert, vom 18.01.2021 bis einschließlich 22.03.2021 in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausliegt.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

Gleichzeitig ist der Entwurf des Flächennutzungsplans im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen

(<https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/seifhennersdorf/startseite>) einzusehen bzw. kann heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Seifhennersdorf weist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG

gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bitte richten Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen per E-Mail an: fnp-seifhennersdorf@steg.de,
finanzen-bau@seifhennersdorf.de

oder postalisch an:

STEG Stadtentwicklung GmbH Herrn Andreas Worbs,
Niederlassung Dresden
Bodenbacher Str. 97, 01277 Dresden.

Seifhennersdorf, den 18.12.2020

Berndt
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Seifhennersdorf gibt hiermit bekannt, dass die **öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „1. Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Viebigstraße Seifhennersdorf“** in der Planfassung vom 12.01.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 15.06.2017 einschließlich Grünordnungsplan, Umweltbericht und schalltechnischem Gutachten gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2020 zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 18.01.2021 bis einschließlich 22.02.2021 in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausliegt.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

Gleichzeitig ist der Bebauungsplan im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (<https://buengerbeteiligung.sachsen.de/portal/seifhennersdorf/startseite>) einzusehen bzw. kann heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bitte richten Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen per E-Mail an: schmidt@stadtwerkstadt.de,
finanzen-bau@seifhennersdorf.de

oder postalisch an:

StadtWerkStadt, Dr. Dorit Schmidt, Simons Wiese 13,
OT Possendorf, 01728 Bannewitz.

Seifhennersdorf, den 18.12.2020

Berndt
Bürgermeisterin



Tierbestandsmeldung 2021 T\$K

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,

- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.
Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u.a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

Bekanntmachung

der Landesdirektion Sachsen über die
Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben
„B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und
D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178 alt
(Oberseifersdorf/NU Zittau)“

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. November 2020, Gz.: 32-0522/292/14, ist der Plan für das Verkehrsbauvorhaben „B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“ gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 11. Januar 2021 bis 25. Januar 2021

(jeweils einschließlich)

bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht aus:

- Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau
- Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz
- Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Am Gemeindegamm 7, 02763 Mittelherwigsdorf
- Stadtverwaltung Herrnhut, Löbauer Str. 18, 02747 Herrnhut
- Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf
- Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar
- Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, 02708 Löbau
- Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz.

Hinweis:

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der Covid-19-Pandemie während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Es handelt sich hier um den Teilabschnitt 3.3 der B 178n zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf. Der geplante Bauabschnitt ist einer der letzten beiden noch nicht fertiggestellten Abschnitte (BA 3.3 und der BA 1.1, Anschluss an die BAB A4). Er komplettiert einen 27 km umfassenden, dann durchgängig befahrbaren Streckenzug von der S 115/148 (Löbau–Süd) über Zittau bis zu der Bundesgrenze Deutschland/Polen. Der 3-streifige Abschnitt 3.3 erstreckt sich auf rund 6.000 m, verläuft überwiegend auf Ackerflächen und beinhaltet sechs Brückenbauwerke, wovon drei Brückenbauwerke ökologische Funktionen als Tierpassagen und Fledermauskorridore erfüllen. Dabei hält die Trasse ausreichend Abstand von den Siedlungen, so dass keiner der für die Lärm- oder Schadstoffbelastung geltenden Grenzwerte überschritten wird. Umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (280.000 m² und 243 Baumpflanzungen) gewährleisten eine vollständige Kompensation der Eingriffe in die Umwelt. Allein für den dauerhaften Waldverlust von rund 4.000 m² findet eine Wiederaufforstung bei Kottmar auf knapp 69.000 m² statt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Ober-

verwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Dresden, den 27.11.2020

gez. Regina Kraushaar

Präsidentin der Landesdirektion Sachsen

Familiennachrichten des Standesamtes

Die nachfolgende Veröffentlichung erfolgt nur mit Zustimmung der Angehörigen.



*„Ein kleines Herz begann zu schlagen,
dazu viel Glück an allen Tagen.
Möge Euer Kind im ganzen Leben
Euch immer große Freude geben.“*

**Wir gratulieren herzlich zur Geburt
und wünschen alles Gute!**

Luna Berndt, geb. im April 2020

Rada Steinhauer, geb. im Juni 2020

Haylie Müller, geb. im Oktober 2020

Amila Slawny, geb. im Oktober 2020

Urte Philomena Rautgund Kaden, geb. im November 2020

Wir kondolieren den Angehörigen der Verstorbenen

Schreiber geb. Kühnel, Christa

zuletzt AWO Pflegeheim Großschönau

Matthes geb. Pfohl, Susanne

Berndt, Uwe

Müller, Alfred

Richter geb. Fiedler, Waldtraut

Petau geb. Olbrich, Elli

Hille, Wolfgang

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf

Erscheinungsdatum der **Sonder-Nr. 5**: 22.12.2020

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf